

(in der Fassung vom 6. Mai 2002 und den Änderung vom 12. Oktober 2005 und vom 5. Oktober 2006)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie ablegen.

§ 2

Für die Organisation der Zwischenprüfung in Biologie und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist nach § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz der Ständige Prüfungsausschuss Biologie zuständig.

Das Prüfungsverfahren für die Zwischenprüfung im Hauptfach Biologie (Lehramt) wird nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences durchgeführt.

II. Art und Umfang der Prüfungen gemäß § 7 Zwischenprüfungsordnung

§ 3

(1) Im Hauptfach Biologie ist bis zum Ende des 2. Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung der unter § 5 a, b und c genannten Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters.

Die Prüfungsleistung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft auf Antrag des Kandidaten der Ständige Prüfungsausschuss Biologie.

(2) Die Zwischenprüfung Biologie erfolgt gemäss § 4 Abs. 6 Ziffer 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung bei Abschluss der entsprechenden Studienteile.

§ 4

Die Zwischenprüfung für Biologie umfasst folgende Gebiete:

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Naturwissenschaftliches Propädeutikum
- d) Biochemie

b) und c) entfallen, wenn Chemie als weiteres Fach studiert wird.

- 2 -

§ 5

Die Prüfungsleistungen für die in § 4 genannten Gebiete werden folgendermaßen und zu folgenden Terminen erbracht.

a) Biologie 6 schriftliche Prüfungen
studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen

im 1. Semester:

1. Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik; die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit.
- 2 a). Organisationsformen des Tierreichs (1. Abschnittsprüfung)

im 2. Semester:

- 2 b). Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen, (2. Abschnittsprüfung)
(2 a und 2 b ergeben eine Gesamtnote).

im 3. Semester:

3. Ökologie, Evolution und Verhalten
4. Humanbiologie

im 4. Semester:

5. Zellbiologie
6. Mikrobiologie

7 Nachweise der erfolgreichen Mitarbeit

im 1. Semester:

1. Histologisch-mikroskopischer Kurs

im 2. Semester:

2. Kurs: Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen,
3. Bestimmungsübungen Pflanzen (im 2. oder 4. Semester).
4. Botanische Exkursionen (im 2. oder 4. Semester)

im 3. Semester:

5. Kurs: Organisationsformen des Tierreichs,
6. Bestimmungsübungen Tiere

im 4. Semester:

7. Zoologische Exkursionen

b) Chemie 1 schriftliche Prüfung

im 1. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung
Allgemeine Chemie für Biologie

- 3 -

1 Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 3. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Praktikum
Chemische Operationen

c) Naturwissenschaftliches Propädeutikum 1 schriftliche Prüfung

im 2. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung
Naturwissenschaftliches Propädeutikum

d) Biochemie 1 schriftliche Prüfung

im 3. Semester:

studienbegleitend in Verbindung mit der Lehrveranstaltung Biochemie

ein Nachweis der erfolgreichen Mitarbeit

im 4. Semester:

studienbegleitend zu dem molekular-biologisch-biochemischen Praktikum

§ 6

Die Zwischenprüfungen erfolgen in einer zwei- bis vierstündigen Klausur.

§ 7

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 5 mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

III. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 8

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 21. April 1981 (K. u. U. 1981, S 560), geändert am 7. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramts-Hauptfach Biologie ablegen.

- 4 -

- (3) Die Änderung vom 12. Oktober 2005 (Neuregelung der Orientierungsprüfung) tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.
- (4) Die Änderungen vom 5. Oktober 2006 treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
Sie gelten für Studienanfänger, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 beginnen und für Studierende, die sich im Wintersemester 2006/2007 im 3. Fachsemester befinden.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 20/2002, vom 6. Mai 2002, veröffentlicht.

Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2005 vom 12. Oktober 2005 veröffentlicht.

Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2006 vom 5. Oktober 2006 veröffentlicht.